An den Grossen Rat **19.5287.02**

ED/P195287

Basel, 15. Januar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 14. Januar 2020

Motion Beatrice Messerli und Konsorten betreffend «Projektwochen oder Projekttage an Basler Schulen zum Thema 'Sexuelle Gewalt und Selbstverteidigung'» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2019 die nachstehende Motion Beatrice Messerli und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

> «Die kürzlich veröffentlichten Resultate einer Untersuchung im Auftrag von Amnesty International ergaben ein erschreckendes und schockierendes Bild, über die alltäglichen Übergriffe, denen Frauen und Mädchen ausgesetzt sind. In der Schweiz hat mindestens jede fünfte Frau ab 16 Jahren bereits einmal einen oder mehrere sexuelle Übergriffe erlebt. Diese Übergriffe gehen von unerwünschten Berührungen, Umarmungen, Küssen bis zu ungewolltem Geschlechtsverkehr und Vergewaltigungen.
>
> Die Ergebnisse der Umfrage sind erschütternd. Sie decken auf, dass die in der Kriminalstatistik erfassten Fälle nur die Spitze des Eisbergs sind und die Vermutung von Expertinnen und Experten zutrifft, dass die Dunkelziffer um einiges höher ist. Die meisten Sexualdelikte werden nämlich nicht angezeigt. Nur etwa 8% der von sexueller Gewalt betroffenen Frauen erstatten Anzeige bei der Polizei und in vielen Fällen getrauen sich Frauen und Mädchen nicht einmal in ihrem persönlichen Umfeld über das Vorgefallene zu sprechen. Angst, Scham und mangelndes Vertrauen in die Justiz hindern viele Frauen und Mädchen daran, sexuelle Übergriffe zu melden. Diejenigen, die den Schritt wagen, erfahren oft keine Gerechtigkeit.
>
> Im Manifest zum Frauen*streik werden neben anderen Forderungen auch Massnahmen zur Verhinderung von sexueller Gewalt gegen Frauen und griffige Massnahmen zur Verfolgung der Täter gefordert, welche auf politischer, juristischer und gesellschaftlicher Ebene zu ergreifen und durchzusetzen sind. Es braucht aber auch präventive Massnahmen, am besten schon in der Schule. Dafür sind besondere Formen nötig, um diese Art von Prävention zu vermitteln. Denkbar sind Projektwochen und Projekttage, in denen zum Thema "Sexuelle Gewalt und Selbstverteidigung" altersgerechte und geschlechtergerechte Unterrichtseinheiten angeboten werden. Möglicherweise könnten diese auch von externen Expertinnen und Experten geleitet werden.
>
> Innerhalb solcher Projektwochen oder Projekttagen müssten auch dringend Wen-Do Kurse angeboten werden. Wen-Do ist eine Selbstverteidigungstechnik, die von Trainerinnen nur an Mädchen und Frauen vermittelt wird und nicht nur eine Verteidigungstechnik ist, sondern auch das Selbstbewusstsein der Teilnehmerinnen stärkt und diese befähigt, eine selbstbewusstere Haltung gegenüber einem Belästigter einzunehmen und so Belästigungen zu verhindern.

> Die Motionärlnnen fordern den Regierungsrat auf, die Entwicklung eines Konzeptes zum Thema "Sexuelle Gewalt und Selbstverteidigung" in Auftrag zu geben, welches von den Schulen übernommen und umgesetzt werden kann. Das Konzept kann in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gleichstellung erarbeitet werden und/oder auch unter Mitwirkung der PH FHNW oder anderen entsprechenden Institutionen. Die Motionärlnnen fordern ein Konzept, welches auch separative Einheiten vorsieht, damit das Thema geschlechterdifferenziert bearbeitet werden kann. Ausserdem muss für die Umsetzung des Konzeptes in den Schulen die Finanzierung sicher gestellt werden, für allfällige externe Expertinnen oder Experten und auch für das Angebot der Wen-Do Kurse.
>
> Das Konzept soll innerhalb eines Jahres vorliegen und so ausgestaltet sein, dass es von den Schulen ohne grossen Mehraufwand übernommen und umgesetzt werden kann.
>
> Beatrice Messerli, Tonja Zürcher, Lea Steinle, Barbara Wegmann, Jo Vergeat, Michelle Lachenmeier, Barbara Heer, Oliver Bolliger, Michela Seggiani, Sibylle Benz, Alexandra Dill, Katja Christ, Stephan Luethi-Brüderlin, Raphael Fuhrer, Nicole Amacher, Kerstin Wenk, Thomas Grossenbacher, Sasha Mazzotti, Ursula Metzger, Esther Keller»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

> § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss
> [1] In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.
>
> [1bis] In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
>
> [2] Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
>
> [3] Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Be-

schlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, ein ohne grossen Mehraufwand von Schulen übernehmbares und umsetzbares Konzept zum Thema «sexuelle Gewalt und Selbstverteidigung» in Auftrag zu geben und innerhalb eines Jahres vorzulegen. Das Konzept könne in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Gleichstellung, der PH FHNW und/oder anderen entsprechenden Institutionen erarbeitet werden. Das Konzept solle aber auch separative Einheiten zur geschlechterdifferenzierten Bearbeitung des Themas vorsehen. Ausserdem müsse die Finanzierung sichergestellt sein, für allfällige externe Expertinnen oder Experten sowie auch für das Angebot von Wen-Do Kursen.

Der Motionsinhalt verstösst nicht gegen die Kompetenzverteilung des Bundesrechts im Schul- und Jugendförderbereich (Art. 62 und Art. 67 Bundesverfassung sowie darauf basierende Bundeserlasse), auch nicht gegen die Mindestgarantie eines ausreichenden Grundschulunterrichts gemäss Art. 19 Bundesverfassung. Sie widerspricht ebenfalls nicht den allgemein gehaltenen Aussagen von §§ 17 f. der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) zu Bildung und Schulen.

Der Regierungsrat soll als Hauptziel der Motion ein Konzept zum Thema «sexuelle Gewalt und Selbstverteidigung» ausarbeiten, das mit sichergestellter Finanzierung von Schulen übernommen und umgesetzt werden kann. Damit wird im Sinne von § 42 Abs. 1bis GO vom Regierungsrat die Ergreifung einer Massnahme in seinem Kompetenzbereich bzw. in demjenigen der Verwaltung beantragt. Eine Massnahme des Regierungsrats ist unter anderem dann ohne weitere Vorkehrungen grundsätzlich möglich, wenn sie sich im Rahmen der Grundlagen auf kantonaler Gesetzesebene bewegt. Das Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) und allenfalls auch das Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 (SG 415.100) sind bezüglich der Zielsetzungen und Aufgaben der staatlichen Schule oder der Unterstützung von Jugendlichen in Bezug auf die Gesellschaft und das Zusammenleben in der Gesellschaft sehr allgemein gehalten und einer gewissen inhaltlichen Weiterentwicklung ihrer Auslegung zugänglich. Daher kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass die verlangte Konzepterstellung diesen Gesetzen widerspräche.

In der Motion werden bereits Wege aufgezählt, wie die Verwaltung die Erstellung des geforderten Konzepts angehen soll (unter Einbezug von teilweise genannten und ungenannten Verwaltungsstellen und Institutionen) bzw. welche Massnahmen das Konzept unter anderem beinhalten soll (nach Geschlechtern getrennte Einheiten, Wen-Do Kurse für Mädchen). Die Formulierung dieser Motionspunkte lässt die Interpretation eines Vorschlagscharakters zu. Die Motion kann daher als mit der Kernkompetenz des Regierungsrats zur Leitung und Organisation der Verwaltung (§§ 69, 101 Abs. 1 und 108 Abs. 1-3 KV), die nach § 42 Abs. 2 GO dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich ist, vereinbar bezeichnet werden.

Demnach verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungs- und Gesetzesrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

Sexuelle Gewalt findet in allen Gesellschaftsgruppen statt. Frauen stellen dabei eine besonders betroffene und vulnerable Gruppe dar. Dies belegen diverse Statistiken und Studien, wobei diese aufgrund der hohen Dunkelziffer nicht das gesamte Ausmass von Gewalt gegen Frauen abbilden. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist daher seit Jahren bestrebt, durch Aus- und Weiterbildung, Vernetzungsarbeit und eine enge Zusammenarbeit mit privaten, nicht gewinnorientierten Organisationen die Situation für die betroffenen Personen zu verbessern. Im Kanton Basel-Stadt wird dabei vor allem präventiv viel unternommen. Dies hat der Regierungsrat in der Beantwortung der Interpellation Nr. 60 von Thomas Widmer-Huber betreffend «Prävention vor sexueller Gewalt und Belästigung im Kanton Basel-Stadt» vom 4. September 2019 dargelegt. Die Forderung nach präventiven Massnahmen im Rahmen der Schule ist für den Regierungsrat richtig und nachvollziehbar. Der Inhalt und die Zielgruppe gemäss der Motion entsprechen jedoch nach Ansicht des Regierungsrats nicht dem aktuellen Stand der Forschung und blenden sowohl männliche Betroffene als auch weitere Formen der Prävention aus, wie im Folgenden dargelegt wird.

3. Studien zu sexueller Gewalt

Im Mai 2019 hat Amnesty International die Resultate einer Befragung zu sexueller Gewalt an Frauen veröffentlicht. Die Befragung wurde vom gfs.bern durchgeführt. Befragt wurden in der Schweiz wohnhafte Frauen ab 16 Jahren. Die Befragung hatte zum Ziel, «eine genaue Schätzung des Anteils Frauen zu machen, die in der Schweiz sexuelle Gewalterfahrungen gemacht haben.»[1] In der Studie wurde dargelegt, dass zwischen der tatsächlichen Anzahl von Übergriffen und den angezeigten und strafrechtlich verfolgten Straftaten eine grosse Diskrepanz besteht. So gaben 22 % der befragten Frauen an, selber bereits ungewollte sexuelle Handlungen erlebt zu haben. Lediglich 10 % der Frauen haben den Vorfall der Polizei gemeldet, nur die Hälfte der Betroffenen hat mit jemandem über den Übergriff gesprochen. Die Hälfte der betroffenen Frauen hat mit niemandem über den Übergriff gesprochen.

Bereits im Februar 2012 veröffentlichte die UBS Optimus Foundation eine Studie mit dem Titel «Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz: Formen, Verbreitung, Tatumstände». Die Ergebnisse dieser Studie sind im Hinblick auf die Prävention in der Schule aus Sicht des Regierungsrats von grosser Bedeutung. Für die Studie wurden 6‘700 Schülerinnen und Schüler aller Niveaus der 9. Klasse befragt. Die Jugendlichen waren 15 bis 17 Jahre alt. Die Daten wurden ergänzt mit Informationen von 324 Organisationen aus allen Teilbereichen des Kinderschutzes in der Schweiz. Die Befragung ergab, dass 22 % der Mädchen und 8 % der Knaben schon mindestens einmal einen sexuellen Übergriff mit körperlichem Kontakt erlebt haben.[2] 40 % der Mädchen und 20 % der Knaben waren zudem Opfer von sexuellen Handlungen ohne Körperkontakt.[3]

Die soziale Herkunft der Familie hat keinen messbaren Einfluss auf das Risiko, Opfer zu werden.[4] Das Elternhaus hingegen hat einen starken Effekt. So steigern Vernachlässigung, Gewalt und nicht-sexuelle Misshandlungen das Risiko, Opfer von sexuellen Übergriffen zu werden. Weiter begünstigt ein riskanter Lebensstil – häufiger Ausgang, Alkohol- und Drogenkonsum, gewaltbereites Umfeld – das Risiko für sexuelle Opfererfahrungen mit und ohne Körperkontakt.[5] Aus der Schülerbefragung geht zudem hervor, dass «etwa zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler wiederholte Opfererfahrungen machten. Über 32 % der Knaben und 27 % der Mädchen sagten, sie seien in ihrem Leben bisher fünf Mal oder noch öfter in irgendeiner Form sexuell missbraucht

[1] Gfs.bern, «Befragung sexuelle Gewalt», April 2019, S. 4.
[2] Optimus Studie Schweiz, Februar 2012, S. 9.
[3] Optimus, S. 29.
[4] Optimus, S. 38.
[5] Optimus, S. 39.

oder belästigt worden.»[6] Jugendliche, die Opfer von sexuellen Übergriffen wurden, erleben zudem häufig auch Gewalt in anderen Formen. «Eine Präventionsstrategie sollte daher nicht ausschliesslich auf sexuelle Gewalt fokussieren. Vielmehr muss Prävention auf einer ganzheitlichen Betrachtungsweise beruhen und die Einschätzung potenzieller Kinderrechtsverletzungen und persönlicher Widerstandskraft von Kindern und Jugendlichen einbeziehen.»[7]

Aus der Umfrage bei den Schülerinnen und Schülern und den Organisationen geht hervor, dass sich die Täterschaft je nach Alter der Opfer unterscheidet.[8] Kinder im Vorschulalter werden überwiegend vom Vater (45 %) oder einem anderen Erwachsenen (26 %) missbraucht. Ab dem Schuleintritt sind hauptsächlich der Vater (26 %), Gleichaltrige (20 %) und Geschwister (15 %) die Täter. Bei Jugendlichen sind die Täter zumeist andere Jugendliche (39 %), gefolgt von anderen Erwachsenen (20 %). Die Ergebnisse legen nahe, dass es unterschiedliche Interventions- und Präventionsstrategien braucht: «Für Kinder im Vorschulalter empfiehlt sich gemäss diesen Daten eine weitgehende Konzentration auf die Familie, ab dem Schulalter wird auch ein erweitertes Umfeld wichtiger und ab dem Jugendalter sollten Prävention und Intervention primär dort greifen, wo Jugendliche die meiste Zeit verbringen, nämlich oft ausserhalb der Familie.»[9]

Im Jahr 2018 erschien in der Reihe «Forum: Sexualaufklärung und Familienplanung» der Deutschen Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung eine Ausgabe unter dem Titel «Prävention sexualisierter Gewalt». Diese weist auf die Notwendigkeit der Anpassung und Erstellung neuer Präventionsstrategien hin, insbesondere für die sexuelle Gewalt unter Jugendlichen und für die sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung.[10] Auf das erhöhte Risiko für Jugendliche mit einer körperlichen Beeinträchtigung weist auch die Optimus Studie Schweiz hin.[11] So werden Jugendliche mit einem körperlichen Handicap doppelt so häufig vom Partner missbraucht wie Jugendliche ohne Behinderung.

Zusammengefasst legen die Studien offen, dass Mädchen und Frauen häufiger Opfer von sexuellen Übergriffen werden als Knaben und Männer. Hingegen sind Knaben und männliche Jugendliche öfter betroffen von physischer Gewalt. Eine Präventionsstrategie, in der die Rollenverteilung der Frauen als Opfer und der Männer als Täter vorgegeben wird, ist auf Basis dieser Zahlen nur bedingt zielführend. Es wird davon ausgegangen, dass Knaben weniger bereit sind als Mädchen, über sexuelle Übergriffe zu sprechen. Diese entsprechen nicht dem gängigen Bild von Männlichkeit und auch nicht der Rollenzuteilung von Frauen als Opfern und Männern als Tätern von gewaltsamen Übergriffen. Insbesondere für Knaben und männliche Jugendliche, die Opfer von sexuellen Übergriffen wurden, wäre diese Rollenzuteilung daher höchst problematisch.

4. Aufgabe der Schule zur Prävention von sexuellen Übergriffen

4.1 Auftrag der Volksschulen

Im Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) ist der Auftrag der Volksschulen und Mittelschulen wie folgt definiert:

> *§ 3a*
> *[1]Die Volksschulen und die Mittelschulen haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.*

[6] Optimus, S. 30.
[7] Optimus, S. 7.
[8] Optimus, S. 59.
[9] Optimus, S. 59f.
[10] BZgA Forum 2-2018, S. 4.
[11] Optimus, S. 67.

§ 3b
[1]Die Volksschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Leben in der Gesellschaft und in der Berufswelt notwendig sind. Sie unterstützt gleichzeitig die Schülerinnen und Schüler dabei, ihre persönliche Identität in der Gesellschaft zu finden und die Fähigkeit zu entwickeln, ein Leben lang zu lernen sowie gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und der Umwelt verantwortungsvoll zu handeln.

Das Erziehungsdepartement kommt diesem Auftrag in den Volksschulen mit den im Lehrplan 21 enthaltenen Inhalten nach. So in Natur, Mensch, Gesellschaft «Die Schülerinnen und Schüler können Geschlecht und Rollen reflektieren» oder in Ethik, Religionen, Gemeinschaft «Die Schülerinnen und Schüler können Beziehungen, Liebe und Sexualität reflektieren und ihre Verantwortung einschätzen». Die spezifische Unterweisung von Mädchen und jungen Frauen in Selbstverteidigung ist nach Auffassung des Regierungsrats nicht Aufgabe der Schule. Vielmehr dient der Unterricht dazu, die sozialen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler zu fördern. Dies beinhaltet auch die oben erwähnte Thematisierung von Geschlechterrollen, Sexualität und Selbstbestimmung.

Die Lehrpersonen vermitteln den Schülerinnen und Schülern in ihrer täglichen Arbeit Haltungen und Werte. Diese sind in den jeweiligen Klassenregeln und in den Schulprogrammen weitergehend geregelt. Auf übergeordneter Stufe können die Lehrpersonen auf den Leitfaden «Integrität respektieren und schützen» des Dachverbands der Lehrerinnen und Lehrer Schweiz zurückgreifen. Bei konkreten Vorfällen, zum Beispiel physischen Übergriffen oder Mobbing, können Lehrpersonen schulische Disziplinarmassnahmen ergreifen.

Bei Unsicherheiten, Fragen, Vorfällen oder Übergriffen gibt es für Kinder, Eltern und Lehrpersonen Ansprechpersonen vor Ort. Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit sind auf diese Thematik sensibilisiert und der Schulpsychologische Dienst bietet psychologische Beratungen an. Bei Bedarf werden die Schülerinnen und Schüler nach Vorfällen und Übergriffen an entsprechende Fachstellen vermittelt.

4.2 Präventionsangebote in den Volksschulen

Wie in Ziff. 4.1 ausgeführt, sind Prävention und Gesundheitsförderung in den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt ein fester Bestandteil des Unterrichts. Dazu wird eine Vielzahl von obligatorischen und ergänzenden Programmen angeboten. In einer Datenbank[12] sind alle Angebote aufgeführt und können von den Lehrpersonen für die Auswahl genutzt werden. Im Bereich der Prävention befassen sich diverse Angebote spezifisch mit der Problematik der sexuellen Gewalt.

Zur Prävention von sexueller Gewalt besuchen alle 3. Primarklassen obligatorisch das Programm «Mein Körper gehört mir», das vom Kinderschutz Schweiz lanciert wurde. Es handelt sich dabei um eine interaktive Ausstellung, die von den Schülerinnen und Schülern im Stil eines Parcours besucht wird. Die Themen sind: Unterscheidung von angenehmen und unangenehmen Berührungen, Stärkung der Gefühlswahrnehmung, Förderung von Abwehrstrategien, Unterscheidung von guten und schlechten Geheimnissen, Information über Hilfsmöglichkeiten, Entlastung von Schuldgefühlen. Der Parcours wird in der Regel geschlechtergetrennt durchlaufen, wobei jede Gruppe von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Kinder- und Jugenddienstes begleitet wird. Ergänzend sind alle Lehrpersonen verpflichtet, einen Sensibilisierungsanlass zum Thema «Prävention vor sexueller Gewalt an Kindern» zu besuchen. Für die Erziehungsberechtigten findet ein freiwilliger Elternabend zur Thematik statt. Ergänzend zur Ausstellung «Mein Körper gehört mir» kann die gleichlautende Szenencollage des Theaters Vitamin A besucht werden. Diese Möglichkeit nutzt rund die Hälfte der Klassenlehrpersonen zur Vertiefung des Themas.

[12] https://praeventionsangebote.edubs.ch/praeventionsangebote

Im ergänzenden Angebot «Selbstbehauptung und Selbstverteidigung» lernen die Schülerinnen und Schüler ab der 2. Primarschulklasse bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit, ihren Gefühlen zu vertrauen und mittels Kommunikation und Körperhaltung Grenzen zu setzen. Es werden mit den Schülerinnen und Schülern einfache, effiziente Selbstverteidigungstechniken nach der Pallas-Methode[13] eingeübt. Zudem üben die Schülerinnen und Schüler in Rollenspielen den Umgang mit Gefahren- und Konfliktsituationen. Dieser Kurs wird grundsätzlich geschlechtergetrennt durchgeführt. Zur Selbstverteidigung für Mädchen liegen zudem in den Schulen und den Räumlichkeiten der Schulsozialarbeit Flyer für die von den Motionärinnen und Motionären erwähnten Wen-do Kurse auf.

Jede Schule hat bereits heute die Möglichkeit, Projektwochen und -tage zu verschiedenen Themen, wie bspw. Kurse zur Selbstverteidigung, durchzuführen. Zur Finanzierung solcher Kurse kann eine Lehrperson bei der Schulleitung einen Antrag stellen.

Obligatorisch für die Primarstufe sind unter anderem auch die Angebote «Internet, Handy und Co.» zum Thema Digitale Medien für die 5. Primarklassen und «Talk@bout» zum Thema Suchtprävention für die 6. Primarklassen. Dabei werden sowohl der Schutz als auch die Rechte der Schülerinnen und Schüler thematisiert. Das ergänzende Angebot «StartKlar» zum Thema Suchtprävention für die Sekundarstufe wird von rund zwei Dritteln der Klassen besucht.

Den Lehrpersonen stehen zudem nach Bedarf ergänzende Angebote zur Verfügung wie beispielsweise das Angebot «Willsch mit mir goh?» des Dienstes für Prävention der Kantonspolizei Basel-Stadt für Sekundarklassen. Ziel des Projekts ist die Vorbeugung von Gewalt und sexuellen Übergriffen unter Jugendlichen in Teenagerbeziehungen. Im Angebot «180° Basel» der Kantonspolizei werden den Jugendlichen die Gefahren und Risiken des Nachtlebens vermittelt.

Das Erziehungsdepartement prüft derzeit, ob weitere Angebote zur Prävention von sexueller Gewalt aufgenommen werden können. Dies insbesondere für die Sekundarstufe I, in der zurzeit hauptsächlich die sexuelle Gesundheit behandelt wird. Nebst der Verfügbarkeit von Angeboten werden dabei auch die verfügbaren finanziellen Mittel geprüft.

5. Zusammenfassung

Die Prävention von Gewalt gegen Frauen ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen. Der Regierungsrat teilt die Ansicht, wonach der Schule im Hinblick auf die Prävention eine wichtige Funktion zukommt, da über die Schule alle Schülerinnen und Schüler erreicht werden können. So haben die Schulen schon heute den Auftrag, über ihre Schulprogramme Regeln für ein respektvolles Zusammenleben festzulegen und bei Übergriffen umgehend Massnahmen zu ergreifen. Die Schülerinnen und Schüler besuchen obligatorisch ein Präventionsprogramm zu sexueller Gewalt, begleitende und weiterführende Angebote stehen schon heute zur Verfügung. So wird auch ein Kurs zur Selbstverteidigung angeboten und die in der Motion erwähnten Wen-Do-Kurse werden beworben. Den Schulen steht es schon heute frei, Projekttage oder –wochen zu Themen durchzuführen, die für ihren Standort relevant sind. Nach Ansicht des Regierungsrats besteht folglich nicht die Notwendigkeit, ein Konzept oder eine Projektwoche zum Thema «Sexuelle Gewalt und Selbstverteidigung» zu entwickeln.

6. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Beatrice Messerli und Konsorten betreffend «Projektwochen oder Projekttage an Basler Schulen zum Thema 'Sexuelle Gewalt und Selbstverteidigung‘» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

[13] Pallas-Kurse beinhalten folgende Themen: Gefahren erkennen, Grenzen setzen, eigene Stärke spüren und sich erfolgreich behaupten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin